

Innsbruck, Februar 2009

Institutsbeauftragung gem. § 128 (2) StPO

Das Präsidium der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM) übermittelt zur geplanten Änderung der StPO, wonach in Zukunft auch universitäre Einrichtungen zu Sachverständigen bestellt werden sollen, folgende

Stellungnahme der ÖGGM

Grundsätzlich sind das Sachverständigenwesen und die Universitäten getrennt zu betrachten. Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger wird man aus eigener Initiative, nachdem man in dem betreffenden akademischen Fachgebiet mindestens fünf Jahre eigenverantwortlich tätig war und eine Prüfung vor dem Landesgericht abgelegt hat (weitere Details sind hier nicht relevant). Sachverständiger zu sein hat also weder spezifisch etwas mit der Ausbildung zum Facharzt noch mit der beruflichen Tätigkeit an einer universitären Einrichtung zu tun. In Österreich sind 1350 medizinische Sachverständige registriert, von denen viele an Universitäten arbeiten, ohne dass hier eine spezielle Gesetzgebung vorläge. Von den 34 für Gerichtsmedizin registrierten Sachverständigen sind 21 an universitären Einrichtungen tätig. Die Anlassgesetzgebung betrifft somit 21 von 1350 medizinischen Sachverständigen und mehreren tausend Sachverständigen insgesamt.

Die Wertung „Anlassgesetzgebung“ ist deshalb gerechtfertigt, weil die diversen Anläufe zur Novellierung des § 128 (2) StPO auf „Anregungen“ des Rechnungshofs aufgrund einer Überprüfung der Gerichtsmedizin Wien im Jahre 2003 (und später) auch der anderen Institute im Jahre 2005 beruhen. Aus den seinerzeitigen Begutachtungsverfahren ergibt sich eindeutig, dass eine Institutsbeauftragung auf breiter Basis abgelehnt wurde (siehe Anlage).

Der Grund ist sehr einfach dargelegt. Die Justiz hat derzeit ein direktes Durchgriffsrecht auf einen von ihr persönlich beauftragten Sachverständigen. Ein Sachverständiger an einer Institution wie der Universität kann sich dagegen hinter dem BDG „verstecken“. Es ist vollkommen wesensfremd, dass Leiter von universitären Einrichtungen Personen mit Tätigkeiten beauftragen sollen, die nie Aufgabe eines Universitätsinstituts waren, in sämtlichen anderen Bereichen aller Universitäten nie zur Aufgabe werden sollen und zu deren Erfüllung Qualifikationen notwendig sind, die von den Sachverständigen privat erworben wurden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Personalstand ausreicht, um die Aufgaben der Institute in Forschung und Lehre abzudecken. Die Universitäten müssten für zusätzliche Aufgaben Ärzte neu einstellen, diese in sechs Jahren zu Fachärzten ausbilden und ihnen dann nach weiteren fünf Jahren die Qualifikation zum allgemein gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen finanzieren.

Zusätzlich hätte die Universität die Verpflichtung, den Bereitschafts- und Rufdienst zu finanzieren, den die Gerichtsmediziner Österreichs als private und bislang kostenlose Leistung seit jeher rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr erbringen. Nachdem dieser Rufdienst trotz zahlreicher Vorstöße zu keiner Zeit von der Justiz oder anderweitig bezahlt wurde, ist auch nicht anzunehmen, dass das Justizministerium die Universitäten dafür entschädigen würde.

Für die Universitäten wären zumindest die zuletzt genannten Leistungen in Amtshilfe zu vollbringen. Damit ist es unwahrscheinlich, dass die Universitäten überhaupt eine Chance hätten, einen vollen finanziellen Ausgleich zu erhalten – anders als jetzt, wonach der volle Kostenersatz von den Sachverständigen zu leisten ist und Ausbildung, Rufdienst und Haftung in deren Verantwortungsbereich liegen.

Auch wären fundamentale Fragen der Haftung zu klären, die jetzt per Gesetz dadurch gelöst sind, dass jeder Sachverständige eine Versicherung abschließen muss, um in die Liste der Sachverständigen eingetragen werden zu können.

Andererseits ist anzuerkennen, dass Obduktionen an Medizinischen Universitäten durchaus durchgeführt werden sollten und dort auch durchgeführt werden. Dies ist akzeptabel, wenn den Universitäten dafür der volle Kostenersatz geleistet wird, wie in den §§ 26 und 27 UG 2002 gefordert. Damit ist das wirtschaftliche Interesse der Universität abgedeckt und gleichzeitig können Erkenntnisse aus der privaten Sachverständigentätigkeit für Forschung und Lehre genutzt werden. Die dienstlichen Erfordernisse sind auch bei der jetzigen Rechtslage selbstverständlich vorrangig und entsprechend zu berücksichtigen.

Wenn an einzelnen Instituten die Situation derzeit unbefriedigend ist, dann kann auch eine gesetzliche Regelung dran nichts ändern.

Mit der Bitte, diese Überlegungen in Ihrem Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und mit freundlichen Grüßen

A.Univ.Prof. Dr.Walter Rabl
Präsident der ÖGGM

o.Univ.Prof. Dr. Edith Tutsch-Bauer
Leinzinger

Vizepräsidentin der ÖGGM

o.Univ.Prof.

Dr.Eduard-Peter

Vizepräsident der ÖGGM

Anlage:

Auszüge aus Stellungnahmen zu

186/ME (XXII. GP) Strafprozessnovelle 2005 (August 2004)

http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXII/ME/ME_00186/pmh.shtml

231 d.B. (XXIII. GP) Strafprozessreformbegleitgesetz I (Oktober 2007)

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00087/pmh.shtml

„Beeinträchtigung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit gutachterlicher Tätigkeit; monopolistische Bevorrechtung“ (Präsident des OGH)

„Bedenkliches Monopol der Institutsvorstände; Aufgabe zweckmäßiger, richterlicher Entscheidungskompetenz; Heranziehbarkeit anderer FA f. Gerichtsmedizin wäre offen zu halten“ (Generalprokurator beim OGH)

„Rückschritt zu formellen Beweismittelgeboten vergangener Zeiten; wie Ordnung des SV-Wesens in den früheren Ostblockstaaten; gefährdet die Unabhängigkeit des SV und der Rechtssprechung und ist mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Prozessordnung nicht vereinbar; verfassungsrechtliche Bedenken; Wahrung der Erwerbsfreiheit; Zerschlagung des durchdachten und bewährten Instituts der allg.beeideten und gerichtlich zertifizierten SV´s “ (Präsident des OLG Wien)

„Verfassungsrechtliche Bedenken und ungleiche Behandlung von Sachverständigen“ (Oberstaatsanwaltschaft Graz)

„Gefahr der Beeinträchtigung von Unabhängigkeit und Objektivität; praktische Unmöglichkeit zur Ablehnung des Sachverständigen und Überprüfung seines Gutachtens; Haftungsprobleme; Widerspruch zum Grundsatz der Sparsamkeit“ (VP des LG Eisenstadt)

„Gerade in umfangreichen Strafsachen muß die Zuständigkeit der Justizbehörden für die Auswahl des SV gewahrt werden; es ist der bestgeeignete FA f.gerichtliche Medizin zu bestellen“ (Leiter der STA Wien)

„Vorstand erhält die Stellung eines Obergutachters; bedenkliche Reduktion der Auswahlmöglichkeit für Gerichte und StA“

(Staatsanwaltschaft Graz)

Die gesetzliche Festlegung, welcher Sachverständige oder welche Institution Gutachten in Gerichtsverfahren erstatten sollen, widerspricht dem fundamentalen Verfahrensgrundsatz der freien richterlichen Auswahl des zu bestellenden Sachverständigen. Die Verantwortung für diese Entscheidung, die den Kern gerichtlicher (oder staatsanwaltschaftlicher) Ermittlungs- und Stoffsammlungstätigkeit ausmacht, muss einzig und allein in der Verantwortung des Richters (oder Staatsanwalts) liegen.

(Präsident des OLG Wien)

„Unüberwindbare Terminprobleme bei Betrauung von 4 SV´s in Österreich angesichts der großen Zahl von Leichöffnungen, Gutachtenserstattung und -erörterung in Hauptverhandlungen“ (Leiter der StA Krems/Donau)

„Monopolstellung; keine Auswahlmöglichkeit für Gericht; keine Ablehnungsmöglichkeit für Parteien; kaum Möglichkeit der Überprüfung; andere SV´s werden als SV´s zweiter Wahl anzusehen sein“ (Österr.

Rechtsanwaltskammertag)

„Widerspruch zum SDG und Ärztegesetz; Eingriff in die Unabhängigkeit des Gerichts“ (Richtervereinigung der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD)

„Im Moment, wo Untergebene mit der Befundung und Abgabe eines Gutachtens betraut werden, sind sie durch ihre Abhängigkeit im Universitätsbetrieb (Verlängerung der Bestellung) befangen“ (Vorstand der Univ.Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters am AKH Wien)

„Ausschluß jener Personen, die keinem Institut angehören von jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Leichenöffnungen ist sachlich nicht gerechtfertigt, verfassungs- und europarechtlich bedenklich“

(Hauptverband der allg.beeideten und gerichtlich zertifizierten SV´s Österreichs)

„Gefahr der Einflussnahme auf den Gutachter weckt Zweifel an dessen Unabhängigkeit“ (Amt der Wr.Landesregierung nach Anhörung des UVWS Wien)

„Zusätzliche Aufgabe für Institute im Rahmen der Strafrechtspflege; lt.UG 2002 keine Bestandsgarantie für die derzeit bestehenden Institute; keine abschließende Beurteilung, ob die entsprechenden Tätigkeiten Dienstpflicht, Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung sind“ (BM f. Bildung, Wissenschaft und Kultur)

„Gerichtliche Obduktionen sind nicht die primäre Aufgabe eines Universitätsinstituts; Widerspruch zum zentralen Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Erarbeitung einer Sachverständigenmeinung“ (Österreichische Gesellschaft für Gerichtliche Medizin)